

Statuten KAeG bisher

Art. 1	Name / Sitz
1.	Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen (nachfolgend KAeG SG genannt) ist eine Vereinigung von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2.	Sie hat ihren Sitz am Standort des Generalsekretariats.
3.	Sie ist eine Basisorganisation der FMH im Kanton St. Gallen.
4.	Sie und ihre Mitglieder anerkennen die Statuten der FMH und deren statutenkonforme Erlasse.
Art. 2	Zweck / Aufgaben
Die KAeG SG	
1.	fördert den Zusammenhalt, die Solidarität und die Kollegialität der Ärzteschaft und setzt sich ein für das gegenseitige Vertrauen dieser zur Öffentlichkeit, Behörden und anderen Institutionen;

Statuten KAeG NEU

Art. 1	Name / Sitz
1.	Die Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen (nachfolgend KAeG SG oder Gesellschaft genannt) ist eine Vereinigung von Ärztinnen und Ärzten im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.
2.	Sie hat ihren Sitz am Standort des Generalsekretariats.
3.	Sie ist eine Basisorganisation der FMH im Kanton St. Gallen.
4.	Sie und ihre Mitglieder anerkennen die Statuten der FMH und deren statutenkonforme Erlasse.
Art. 2	Zweck / Aufgaben
Die KAeG SG	
1.	fördert den Zusammenhalt, die Solidarität und die Kollegialität der Ärzteschaft und setzt sich ein für das gegenseitige Vertrauen dieser zur Öffentlichkeit, Behörden und anderen Institutionen;

2. bietet ihren Mitgliedern Dienstleistungen im beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich an oder vermittelt die entsprechende Kompetenz; 3. setzt sich für die beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder ein; 4. bringt ihre Kompetenz und Erfahrung bei gesundheitspolitischen Entscheidungen im Kanton St. Gallen und auf eidgenössischer Ebene in die politische Willensbildung ein; 5. koordiniert ihre Aktivitäten mit den Ostschweizer Ärztesellschaften (K-OCH). Sie setzt sich für eine optimale, zwischen Ärzteschaft und Spitälern koordinierte und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung in der Ostschweiz ein. Sie setzt sich in der Tarifpolitik für gemeinsame regionale Anliegen ein; 6. informiert ihre Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;	2. bietet ihren Mitgliedern Dienstleistungen im beruflichen, wirtschaftlichen, rechtlichen und sozialen Bereich an oder vermittelt die entsprechende Kompetenz; 3. setzt sich für die beruflichen, standespolitischen und wirtschaftlichen Belange ihrer Mitglieder ein; 4. bringt ihre Kompetenz und Erfahrung bei gesundheitspolitischen Entscheidungen im Kanton St. Gallen und auf eidgenössischer Ebene in die politische Willensbildung ein; 5. koordiniert ihre Aktivitäten mit den Ostschweizer Ärztesellschaften (K-OCH). Sie setzt sich für eine optimale, zwischen Ärzteschaft und Spitälern koordinierte und wirtschaftliche Gesundheitsversorgung in der Ostschweiz ein. Sie setzt sich in der Tarifpolitik für gemeinsame regionale Anliegen ein; 6. informiert ihre Mitglieder über aktuelle und grundsätzliche berufs- und gesundheitspolitische Fragen und Entwicklungen;
--	--

7. fördert und koordiniert die Ausbildung sowie die Weiter- und Fortbildung; fördert die fachliche Qualifikation ihrer Mitglieder für eine gute und effiziente ärztliche Versorgung und Gesundheitspflege der Bevölkerung und orientiert sich dabei an anerkannten Regeln von Ethik, Recht, Wissenschaft und Wirtschaftlichkeit; 8. fördert die Zusammenarbeit mit den Universitäten und mit dem Kantonsspital St. Gallen im Zusammenhang mit der medizinischen Ausbildung; 9. setzt sich bei der FMH für die Belange ihrer Mitglieder ein; 10. informiert die Bevölkerung, die Behörden und weitere Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft und pflegt das Ansehen der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit; 11. berät Behörden und Institutionen in gesundheits- und berufspolitischen Belangen und nimmt entsprechend Einfluss; 12. pflegt den Kontakt mit den übrigen Partnern im Gesundheitswesen;	7. fördert und koordiniert die Ausbildung sowie die Weiter- und Fortbildung; fördert die fachliche Qualifikation ihrer Mitglieder für eine gute und effiziente ärztliche Versorgung und Gesundheitspflege der Bevölkerung und orientiert sich dabei an anerkannten Regeln von Ethik, Recht, Wissenschaft, und Wirtschaftlichkeit, Recht und Ethik; 8. fördert die Zusammenarbeit mit den Universitäten und mit dem Kantonsspital St. Gallen im Zusammenhang mit der medizinischen Ausbildung; 9. setzt sich bei der FMH für die Belange ihrer Mitglieder ein; 10. informiert die Bevölkerung, die Behörden und weitere Institutionen über Zielsetzungen und Standpunkte der Ärzteschaft und pflegt das Ansehen der Ärzteschaft in der Öffentlichkeit; 11. berät Behörden und Institutionen in gesundheits- und berufspolitischen Belangen und nimmt entsprechend Einfluss; 12. pflegt den Kontakt mit den übrigen Partnern im Gesundheitswesen;
---	--

13. regelt, koordiniert und überwacht den Notfalldienst in Absprache und Zusammenarbeit mit den Regionalvereinen; 14. setzt sich aktiv für eine gute und nachhaltige Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen oder Praxisassistenten MPA ein und organisiert die überbetrieblichen Kurse ÜK. Die Finanzierung dieser Kurse wird über Beiträge sichergestellt, die über die zuständige Ausgleichskasse oder die KAeG SG erhoben werden. Die KAeG SG ist bestrebt, in den Praxen genügend Lehrstellen mit hohen Ausbildungsstandards anbieten zu können und engagiert sich aktiv in der Nachwuchsförderung; 15. führt die Tarifverhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich; 16. führt eine Ombudsstelle zur Beurteilung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten über ärztliches Verhalten von Mitgliedern;	13. Die KAeG SG setzt sich beim Gesundheitsdepartement dafür ein, dass dieses die Regionalvereine anhört, bevor eine Berufsausübungsbewilligung BAB erteilt wird, damit im ganzen Kanton eine gute Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. 14. regelt, koordiniert und überwacht den Notfalldienst in Absprache und Zusammenarbeit mit den Regionalvereinen; 15. setzt sich aktiv für eine gute und nachhaltige Ausbildung der Medizinischen Praxisassistentinnen oder Praxisassistenten MPA ein und organisiert die überbetrieblichen Kurse ÜK. Die Finanzierung dieser Kurse wird über Beiträge sichergestellt, die über die zuständige Ausgleichskasse oder die KAeG SG erhoben werden. Die KAeG SG ist bestrebt, in den Praxen genügend Lehrstellen mit hohen Ausbildungsstandards anbieten zu können und engagiert sich aktiv in der Nachwuchsförderung; 16. führt die Tarifverhandlungen in ihrem Zuständigkeitsbereich; 17. führt eine Ombudsstelle zur Beurteilung von Beanstandungen von Patientinnen und Patienten über ärztliches Verhalten von Mitgliedern;
--	---

17. erfüllt die ihr im Bereich der FMH-Standesordnung übertragenen Aufgaben;

18. vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

Art. 3 Regionale Ärztevereine

1. Innerhalb der KAeG SG bestehen derzeit folgende Regionalvereine von Ärztinnen und Ärzten
 - a) Ärzteverein der Stadt St. Gallen
 - b) Hygieia Regionaler Ärzteverein Wil-Uzwil-Flawil
 - c) Toggenburger Ärzteverein
 - d) Medizinischer Verein vom Linthgebiet
 - e) Ärzteverein Werdenberg/Sarganserland
 - f) Ärzteverein Rorschach Rheintal
2. Eine Teilung, ein Zusammenschluss oder eine Auflösung von Regionalvereinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.
3. Jeder Regionalverein hat eigene Statuten. Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen der Genehmigung durch den

18. erfüllt die ihr im Bereich der FMH-Standesordnung übertragenen Aufgaben;

19. vollzieht die übrigen auf statutarischen Grundlagen basierenden Beschlüsse der FMH.

Art. 3 Regionale Organisationen (Regionalvereine)

1. Innerhalb der KAeG SG bestehen derzeit folgende Regionalvereine von Ärztinnen und Ärzten
 - a) Ärzteverein der **Region** St. Gallen
 - b) Hygieia Regionaler Ärzteverein Wil-Uzwil-Flawil
 - c) Toggenburger Ärzteverein
 - d) Medizinischer Verein vom Linthgebiet
 - e) Ärzteverein Werdenberg/Sarganserland
 - f) **Ärztlicher Regionalverein** Rheintal
2. Eine Teilung, ein Zusammenschluss oder eine Auflösung von Regionalvereinen bedarf der Zustimmung des Vorstandes der Gesellschaft.
3. Jeder Regionalverein hat eigene Statuten. Änderungen der Vereinsstatuten bedürfen der Genehmigung durch den

Vorstand der Gesellschaft. 4. Jeder Regionalverein delegiert ein Mitglied in den Vorstand. 5. Jeder Regionalverein organisiert den Notfalldienst gemäss dem Notfalldienst-Reglement der Gesellschaft. 6. Entscheide der Regionalvereine können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung durch Rekurs an den Vorstand der Gesellschaft weitergezogen werden. Der Rekurs ist an das Generalsekretariat der Gesellschaft zu richten. Art. 4 Mitgliedschaft Die KAeG SG besteht aus Vollmitgliedern, Freimitgliedern und Ehrenmitgliedern. 4.1 Vollmitglieder 1. Wer als Ärztin oder Arzt im Kanton St. Gallen wohnt und/oder beruflich tätig ist, sowie, wer nach den FMH-Statuten	Vorstand der Gesellschaft. 4. Jeder Regionalverein delegiert ein Mitglied in den Vorstand. 5. Jeder Regionalverein organisiert den Notfalldienst gemäss dem Notfalldienst-Reglement der Gesellschaft. 6. Entscheide der Regionalvereine betreffend Mitgliedschaft (Aufnahme, Ausschluss) können innerhalb von 30 Tagen seit der Eröffnung durch Rekurs an den Vorstand der Gesellschaft weitergezogen werden. Der Rekurs ist an das Generalsekretariat der Gesellschaft zu richten. Art. 4 Mitgliederkategorien Die Mitglieder der KAeG SG bestehen aus den Kategorien Vollmitglieder, Freimitglieder, Ehrenmitglieder und ambulante Einrichtungen. 4.1 Vollmitglieder 1. Wer als Ärztin oder Arzt im Kanton St. Gallen wohnt und/oder beruflich tätig ist, sowie, wer nach den FMH-Statuten
--	--

Anspruch auf die Mitgliedschaft hat, kann die Vollmitgliedschaft erlangen. 2. Die KAeG SG setzt sich beim Gesundheitsdepartement dafür ein, dass dieses die Regionalvereine anhört, bevor eine Berufsausübungsbewilligung BAB erteilt wird, damit im ganzen Kanton eine gute Gesundheitsversorgung gewährleistet ist. 3. Die KAeG SG hört die Regionalvereine an, bevor sie ein Mitglied aufnimmt. 4. Die Aufnahme von Ärztinnen oder Ärzten, für deren Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung vorausgesetzt wird, setzt die gleichzeitige Aufnahme in einen Regionalverein voraus. 5. Ein Regionalverein kann ein Aufnahmegesuch in seinen Verein aus wichtigen Gründen ablehnen oder ein Mitglied ausschliessen (z.B. Unkollegialität, fehlender Kooperations- oder Integrationswille). Der Betroffenen oder dem Betroffenen steht ein Rekursrecht gemäss Art. 3 Ziff. 6 zu.	Anspruch auf die Mitgliedschaft hat, kann die Vollmitgliedschaft erlangen. (2. gestrichen – siehe Art. 2, Abs. 13) 2. Die KAeG SG hört die Regionalvereine an, bevor sie ein Mitglied aufnimmt. 3. Die Aufnahme von Ärztinnen oder Ärzten, für deren Tätigkeit eine Berufsausübungsbewilligung vorausgesetzt wird, setzt die gleichzeitige Aufnahme in einen Regionalverein voraus. 4. Ein Regionalverein kann ein Aufnahmegesuch in seinen Verein aus wichtigen Gründen ablehnen oder ein Mitglied ausschliessen (z.B. Unkollegialität, fehlender Kooperations- oder Integrationswille, praktizierte Medizin nicht vereinbar mit Wirksamkeit und Zweckmässigkeit). Der Betroffenen oder dem Betroffenen steht ein Rekursrecht gemäss Art. 3 Ziff. 6 zu.
---	---

6. Wer nicht in den Regionalverein aufgenommen oder von diesem ausgeschlossen worden ist, wird auch von der KAeG SG nicht in diese aufgenommen respektive ausgeschlossen. 4.2 Freimitglieder Vollmitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben, werden Freimitglieder, es sei denn, dass sie ausdrücklich oder konkludent den Austritt aus dem Verein erklären. 4.3 Ehrenmitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Wissenschaft, im Gesundheitswesen oder in der KAeG SG besondere Verdienste erworben haben. 2. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht gegenüber der KAeG SG befreit und im Übrigen den Vollmitgliedern gleichgestellt.	5. Wer nicht in den Regionalverein aufgenommen, aus dem Regionalverein ausgetreten oder von diesem ausgeschlossen worden ist, wird auch von der KAeG SG nicht aufgenommen respektive aus der KAeG SG ausgeschlossen. 4.2 Freimitglieder 1. Vollmitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit aufgeben, werden Freimitglieder, es sei denn, dass sie ausdrücklich oder konkludent den Austritt aus dem Verein erklären. 2. Mitglieder des VSAO St. Gallen/Appenzell können Freimitglieder der KAeG SG werden. 4.3 Ehrenmitglieder 1. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die sich in der Wissenschaft, im Gesundheitswesen oder in der KAeG SG besondere Verdienste erworben haben. 2. Ehrenmitglieder sind von jeglicher Beitragspflicht gegenüber der KAeG SG befreit und im Übrigen den Vollmitgliedern gleichgestellt.
--	--

Art. 5 Rechte der Mitglieder	4.4 Ambulante Einrichtungen 1. Juristische Personen, die als ambulante Einrichtungen gemäss Art. 35 Abs. 2 lit. n KVG zugelassen sind, können der KAeG SG als Mitglied beitreten, wenn a) ihr verantwortlicher ärztlicher Leiter bzw. ihre verantwortliche ärztliche Leiterin Vollmitglied der KAeG SG ist und b) sie sich den Statuten, der Geschäftsordnung sowie der Standesordnung und den darauf beruhenden verbindlichen Beschlüssen der KAeG SG verpflichten. 2. Der Vorstand der KAeG SG entscheidet über die Aufnahme von ambulanten Einrichtungen. 3. Ambulante Einrichtungen müssen auch Mitglied in mindestens einem Regionalverein der KAeG SG sein, regelmässig am Ort des Sitzes. 4. Sollte die ambulante Einrichtung aus dem Regionalverein austreten oder von diesem ausgeschlossen werden, wird sie auch von der KAeG SG ausgeschlossen. Art. 5 Rechte der Mitglieder
---	--

1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung in allen Belangen, die dem Vereinszweck entsprechen. 2. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen der KAeG SG teilnehmen. 3. Die Vollmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der KAeG SG. 4. Die Freimitglieder haben beratende Stimme. Art. 6 Pflichten der Mitglieder Jedes Vollmitglied ist verpflichtet 1. die Statuten, die Standesordnung, die Reglemente sowie die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe der KAeG SG einzuhalten;	1. Jedes Mitglied hat Anspruch auf Unterstützung in allen Belangen, die dem Vereinszweck entsprechen. 2. Jedes Mitglied kann an allen Veranstaltungen der KAeG SG teilnehmen. 3. Die Vollmitglieder haben das Stimm- und Wahlrecht in Angelegenheiten der KAeG SG. 4. Angeschlossene ambulante Einrichtungen haben die gleichen Rechte wie ein Vollmitglied. Sie üben ihre Rechte durch ihre verantwortliche ärztliche Leiterin bzw. ihren verantwortlichen ärztlichen Leiter gemäss Art. 4.4 oben aus. 5. Die Freimitglieder haben beratende Stimme. Art. 6 Pflichten der Mitglieder Jedes Vollmitglied und jede angeschlossene, ambulante Einrichtung ist verpflichtet 1. die Statuten, die Standesordnung, die Reglemente sowie die verbindlichen Beschlüsse der zuständigen Organe der KAeG SG einzuhalten;
--	--

2. Notfalldienst zu leisten oder, soweit die Notfalldienstreglemente der Regionalvereine dies erlauben, eine Notfalldienstersatzabgabe zu bezahlen; 3. die von der Mitgliederversammlung bestimmten und vom Generalsekretariat gestützt darauf spezifizierten Mitgliederbeiträge und Sonderbeiträge zu bezahlen; 4. dem Generalsekretariat Veränderungen in der Berufstätigkeit und Adresswechsel zu melden.	2. den gesetzlich vorgeschriebenen Notfalldienst zu leisten (Vollmitglied) bzw. Ärztinnen und Ärzte zum Notfalldienst zu entsenden (ambulante Einrichtung) oder, soweit die rechtlichen Rahmenbedingungen dies erlauben, eine Notfalldienstersatzabgabe zu bezahlen; 3. die von der Mitgliederversammlung bestimmten und vom Generalsekretariat gestützt darauf spezifizierten Mitgliederbeiträge und Sonderbeiträge gemäss ihrer Kategorie (vgl. Anhang 1) zu bezahlen, wobei angeschlossene ambulante Einrichtungen einen allgemeinen jährlichen Grundbeitrag und jährliche Beiträge pro angestellte Ärztinnen und Ärzte bezahlen; 4. dem Generalsekretariat Veränderungen in der Berufstätigkeit und Adresswechsel zu melden; 5. von der Mitgliederversammlung gefasste Beschlüsse im Hinblick auf die Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktverhandlungen zu erfüllen, wobei die Mitgliederversammlung verbindlich beschliessen kann, in welcher Form und welche Praxisdaten die Vollmitglieder und ambulanten Einrichtungen bekannt geben müssen (Drittstellen, namentlich Trustcenter, sind dabei berechtigt, die Namen der datenliefernden Mitglieder dem
---	--

Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern 1. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Einteilung in die entsprechende Beitragskategorie richtet sich nach dem diesbezüglich vom Vorstand erlassenen Reglement und den Erlassen der FMH. 2. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf den 30. Juni und den 31. Dezember	Generalsekretariat der KAeG SG zu Kontrollzwecken bekannt zu geben); 6. für den Fall der Nichterfüllung der durch die Mitgliederversammlung als verbindlich erklärten Datenlieferungspflichten, die von der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge zum Zweck der Sicherstellung der Datenparität und der Datengrundlagen für Taxpunktwertverhandlungen zu bezahlen. Art. 7 Aufnahme von Mitgliedern 1. Die Aufnahme von Mitgliedern und die Einteilung in die entsprechende Beitragskategorie richtet sich nach dem diesbezüglich vom Vorstand erlassenen Reglement und den Erlassen der FMH. 2. Über die Ernennung eines Ehrenmitgliedes entscheidet die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes. Art. 8 Beendigung der Mitgliedschaft 1. Die Kündigung der Mitgliedschaft kann unter Einhaltung einer einmonatigen Frist auf den 30. Juni und den 31. Dezember
---	---

eines Jahres erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Beendigung der Mitgliedschaft nach den FMH Statuten.

2. Der Vorstand entscheidet nach Wahrung des rechtlichen Gehörs beim betroffenen Mitglied und dessen Regionalverein über den Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine statutarischen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht einhält oder den Zwecken und Grundsätzen der KAeG SG zuwiderhandelt. Der Jahresbeitrag bleibt bis zum Semesterende, das auf den rechtskräftigen Ausschluss folgt, geschuldet. Der Entscheid des Vorstandes kann gemäss Art. 9 Abs. 4 der Statuten der FMH an den Zentralvorstand der FMH weitergezogen werden.

Art. 9 Organisation

Die Organe der KAeG SG sind:

- a) die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung, Art. 11)
- b) die Mitgliederversammlung (Art. 12)
- c) der Vorstand (Art. 13)
- d) die Geschäftsleitung (Art. 14)
- e) das Generalsekretariat (Art. 16)

eines Jahres erfolgen. Im Übrigen richtet sich die Beendigung der Mitgliedschaft nach den [FMH](#)-Statuten.

2. Der Vorstand entscheidet nach Wahrung des rechtlichen Gehörs beim betroffenen Mitglied und dessen Regionalverein über den Ausschluss. Der Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied seine statutarischen Verpflichtungen trotz Abmahnung nicht einhält oder den Zwecken und Grundsätzen der KAeG SG zuwiderhandelt. Der Jahresbeitrag bleibt bis zum Semesterende, das auf den rechtskräftigen Ausschluss folgt, geschuldet. Der Entscheid des Vorstandes kann an den Zentralvorstand der FMH ([Art. 9 Abs. 4 FMH-Statuten](#)) oder an die Schweizerische Ärztekammer ([Art. 9 Abs. 5 FMH-Statuten](#)) weitergezogen werden.

Art. 9 Organisation

Die Organe der KAeG SG sind:

- a) die Gesamtheit aller Mitglieder (Urabstimmung, Art. 11)
- b) die Mitgliederversammlung (Art. 12)
- c) der Vorstand (Art. 13)
- d) die Geschäftsleitung (Art. 14)
- e) das Generalsekretariat (Art. 16)

- f) der Rechtskonsulent (Art. 16)
- g) die Kommissionen (Art. 17)
- h) die Revisionsstelle (Art. 19)
- i) die Standeskommission (Art. 21)
- j) die Ombudsstelle (Art. 22)

Art. 10 Amtsdauer / Amtszeit

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der Delegierten der Ärztekammer wird auf max. 12 Jahre beschränkt.

Art. 11 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung wird unter den Vollmitgliedern der KAeG SG durchgeführt.
2. Sie kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung über Geschäfte von grosser Tragweite angeordnet werden.
3. Sie muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern oder zwei Regionalvereinen anbegehrt wird. Das schriftliche Begehren ist innerhalb dreier Monate seit

- f) der Rechtskonsulent (Art. 16)
- g) die Kommissionen (Art. 17)
- h) die Revisionsstelle (Art. 19)
- i) die Standeskommission (Art. 21)
- j) die Ombudsstelle (Art. 22)

Art. 10 Amtsdauer / Amtszeit

Die Amtsdauer der von der Mitgliederversammlung gewählten Vorstandsmitglieder und der Delegierten der Ärztekammer wird auf max. 12 Jahre beschränkt.

Art. 11 Urabstimmung

1. Die Urabstimmung wird unter den Vollmitgliedern der KAeG SG durchgeführt.
2. Sie kann vom Vorstand oder der Mitgliederversammlung über Geschäfte von grosser Tragweite angeordnet werden.
3. Sie muss durchgeführt werden, wenn sie von mindestens 100 Mitgliedern oder zwei Regionalvereinen anbegehrt wird. Das schriftliche Begehren ist innerhalb dreier Monate seit

Mitteilung des Beschlusses einzureichen. Die Urabstimmung kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

4. Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Betrifft die Urabstimmung eine Angelegenheit der FMH, so richtet sich das Teilnahmerecht gemäss Art. 5 Abs. 3.

Art. 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der KAeG SG ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt die Jahresberichte des Präsidenten und der weiteren Funktionsträger;
 - b) genehmigt die Jahresrechnung und das Budget;
 - c) setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest, definiert die Kriterien zur Einteilung in die einzelnen Mitgliederkategorien und beschliesst über die Erhebung und die Höhe von Sonderbeiträgen;

Mitteilung des Beschlusses einzureichen. Die Urabstimmung kann schriftlich oder elektronisch durchgeführt werden.

4. Urabstimmungsbeschlüsse werden mit der absoluten Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst.
5. Betrifft die Urabstimmung eine Angelegenheit der FMH, so richtet sich das Teilnahmerecht gemäss Art. 5 Abs. 3.

Art. 12 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ der KAeG SG ist die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung
 - a) genehmigt die Jahresberichte des Präsidenten und der weiteren Funktionsträger;
 - b) genehmigt die Jahresrechnung und das Budget;
 - c) setzt die Höhe der Jahresbeiträge fest, definiert die Kriterien zur Einteilung in die einzelnen Mitgliederkategorien und beschliesst über die Erhebung und die Höhe von Sonderbeiträgen;
 - d) bestimmt über die Bekanntgabe von Art und Form der Datenlieferung (Art. 6 Ziff. 5) und legt die Höhe der

d) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes; delegierte Regionalverbands-Präsidentinnen oder Regionalverbands-Präsidenten sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder im Vorstand; e) wählt die Revisionsstelle, die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Standeskommission, die Ombudspersonen und die Delegierten in die Ärztekammer der FMH; f) erlässt und ändert die Statuten; g) beschliesst über alle weiteren Geschäfte, deren Traktandierung mindestens 20 Tage im Voraus von einem Mitglied verlangt wurde. 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und zur Beschlussfassung vorgelegten Anträgen erfolgt spätestens 14 Tage zum Voraus.	Beiträge bei Nichtlieferung fest (Art. 6 Ziff. 6); e) wählt die Präsidentin oder den Präsidenten, die Vizepräsidentin oder den Vizepräsidenten und die übrigen Mitglieder des Vorstandes; delegierte Regionalverbands-Präsidentinnen oder Regionalverbands-Präsidenten sind aufgrund ihrer Funktion Mitglieder im Vorstand; f) wählt die Revisionsstelle, die Mitglieder und die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Standeskommission, die Ombudspersonen und die Delegierten in die Ärztekammer der FMH; g) erlässt und ändert die Statuten; h) beschliesst über alle weiteren Geschäfte, deren Traktandierung mindestens 20 Tage im Voraus von einem Mitglied verlangt wurde. 3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird in der ersten Jahreshälfte einberufen. Die Einladung mit Traktandenliste und zur Beschlussfassung vorgelegten Anträgen erfolgt spätestens 14 Tage zum Voraus in geeigneter Form (elektronisch über das Portal der KAeG SG, via E-Mail oder schriftlich).
---	--

4. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder nicht traktandierte Geschäfte zur Abstimmung bringen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmen. 5. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder können verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft der Urabstimmung unterstellt wird. Betrifft dies einen an der gleichen Mitgliederversammlung getroffenen Entscheid, so tritt dieser erst nach durchgeführter Urabstimmung, in der dieser Entscheid bestätigt wurde, in Kraft. Es kann verlangt werden, dass über den von der Mitgliederversammlung getroffenen und den unterlegenen Entscheid abgestimmt wird. 6. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder oder von einem Regionalverein oder auf Anordnung des Vorstands kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.	4. Der Vorstand kann mit der Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Vorstandsmitglieder nicht traktandierte Geschäfte zur Abstimmung bringen, wenn drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder dem zustimmen. 5. Ein Viertel der anwesenden Mitglieder oder die Hälfte der anwesenden Vorstandsmitglieder können verlangen, dass ein bestimmtes Geschäft der Urabstimmung unterstellt wird. Betrifft dies einen an der gleichen Mitgliederversammlung getroffenen Entscheid, so tritt dieser erst nach durchgeführter Urabstimmung, in der dieser Entscheid bestätigt wurde, in Kraft. Es kann verlangt werden, dass über den von der Mitgliederversammlung getroffenen und den unterlegenen Entscheid abgestimmt wird. 6. Auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Vollmitglieder oder von einem Regionalverein oder auf Anordnung des Vorstands kann eine ausserordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Präsidentin bzw. der Präsident bestimmt dafür einen Zeitpunkt innerhalb von zwei Monaten nach Eingang des Antrags.
---	---

7. Wahlen und Abstimmungen erfolgen mit offenem Handmehr. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt. Ein schriftliches Verfahren wird durchgeführt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann bei Wahlen die schriftliche Durchführung anordnen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf Abstimmungen und werden daher nicht als Neinstimmen gezählt.	7. Die Mitgliederversammlung kann unter Anwesenden (physisch), unter Abwesenden (elektronisch) oder hybrid (gleichzeitig physisch und elektronisch) durchgeführt werden. 8. Präsenzwahlen und -abstimmungen (physisch) erfolgen mit offenem Handmehr. Elektronische Wahlen und Abstimmungen erfolgen entsprechend den physischen Verfahren, unter Einsatz geeigneter technischer Hilfsmittel und Unterstützung. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des Präsidenten bzw. der Präsidentin doppelt. Ein schriftliches Verfahren wird durchgeführt, wenn ein Zehntel der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Der Präsident bzw. die Präsidentin kann bei Wahlen die schriftliche Durchführung anordnen. Enthaltungen haben keinen Einfluss auf Abstimmungen und werden daher nicht als Neinstimmen gezählt.
Art. 13 Vorstand 1. Der Vorstand besteht aus a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und vier bis sechs	Art. 13 Vorstand 1. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren die Berufsgruppen der selbständig und unselbständig erwerbenden und der in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte. Der Vorstand besteht aus a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten und maximal acht

weiteren Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder repräsentieren die Berufsgruppen der selbständig und unselbständig erwerbenden und der in Weiterbildung stehenden Ärztinnen und Ärzte; b) den Delegierten der Regionalvereine. 2. Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der KAeG SG und entscheidet über Geschäfte von grundlegender Bedeutung, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er erlässt Reglemente zu denjenigen Bereichen, die einer detaillierten Regelung bedürfen (z.B. Notfalldienstreglement, Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern, Reglement über das Verfahren vor der Standeskommission). 3. Der Vorstand fördert den Wissensaustausch unter und innerhalb der Regionalvereine und mit dem VSAO. Dabei unterstützt und koordiniert er ihre Interessen und Belange. 4. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder.	weiteren Mitgliedern, jedenfalls den GL-Mitgliedern sowie b) den Delegierten der Regionalvereine und c) einer, einem Delegierten des VSAO 2. Der Vorstand ist das oberste leitende und vollziehende Organ der KAeG SG und entscheidet über Geschäfte von grundlegender Bedeutung, soweit sie nicht in die Kompetenz der Mitgliederversammlung fallen. Er erlässt Reglemente zu denjenigen Bereichen, die einer detaillierten Regelung bedürfen (z.B. Notfalldienstreglement, Reglement über die Aufnahme von Mitgliedern, Reglement über das Verfahren vor der Standeskommission). 3. Der Vorstand fördert den Wissensaustausch unter und innerhalb der Regionalvereine und mit dem VSAO. Dabei unterstützt und koordiniert er ihre Interessen und Belange. 4. Der Vorstand bestimmt die Höhe der Funktionsentschädigung und Sitzungsgelder.
--	---

5. Er wählt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär sowie die Rechtskonsulentin bzw. den Rechtskonsulenten.

Art. 14 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
 - c) einem bis drei Mitgliedern als Ressortverantwortliche.
2. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst, indem sie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten den einzelnen Ressorts zuweist. Die Ressortverantwortlichen wahren die Oberaufsicht über die ihnen zugewiesenen Kommissionen und Arbeitsgruppen und vertreten deren Anliegen in der Geschäftsleitung.
3. Die Ressorts
 - a) stellen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitungsmitglieder dar, welche zu Beginn einer Amtsperiode vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf überarbeitet werden;

5. Er wählt die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär sowie die Rechtskonsulentin bzw. den Rechtskonsulenten.

Art. 14 Geschäftsleitung

1. Die Geschäftsleitung besteht aus
 - a) der Präsidentin bzw. dem Präsidenten;
 - b) der Vizepräsidentin bzw. dem Vizepräsidenten;
 - c) **einem oder mehreren** Mitgliedern als Ressortverantwortliche.
2. Die Geschäftsleitung konstituiert sich selbst, indem sie die Aufgaben und Verantwortlichkeiten den einzelnen Ressorts zuweist. Die Ressortverantwortlichen wahren die Oberaufsicht über die ihnen zugewiesenen Kommissionen und Arbeitsgruppen und vertreten deren Anliegen in der Geschäftsleitung.
3. Die Ressorts
 - a) stellen Aufgaben- und Verantwortungsbereiche der Geschäftsleitungsmitglieder dar, welche zu Beginn einer Amtsperiode vom Vorstand festgelegt und bei Bedarf überarbeitet werden;

- b) umfassen eine oder mehrere Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen;
- c) dienen im Besonderen der Koordination der Behandlung von fachlichen und beruflichen Belangen, von Bildungsfragen, von wirtschaftlichen Angelegenheiten und von Fragen der Mitgliedschaft.

4. Die Geschäftsleitung

- a) hält den Vorstand über die Aktivitäten ihrer Ressorts auf dem Laufenden;
- b) bereitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen vor;
- c) entscheidet über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugeordnet sind;
- d) entscheidet in dringlichen Angelegenheiten;
- e) orientiert den Vorstand unverzüglich über ihre Entscheidungen; diesem steht das Abänderungsrecht zu, soweit Geschäfte noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 15 Präsidium

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident

- b) umfassen eine oder mehrere Kommissionen und/oder Arbeitsgruppen;
- c) dienen im Besonderen der Koordination der Behandlung von fachlichen und beruflichen Belangen, von Bildungsfragen, von wirtschaftlichen Angelegenheiten und von Fragen der Mitgliedschaft.

4. Die Geschäftsleitung

- a) hält den Vorstand über die Aktivitäten ihrer Ressorts auf dem Laufenden;
- b) bereitet die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen vor;
- c) entscheidet über alle Geschäfte, die nicht anderen Organen zugeordnet sind;
- d) entscheidet in dringlichen Angelegenheiten;
- e) orientiert den Vorstand unverzüglich über ihre Entscheidungen; diesem steht das Abänderungsrecht zu, soweit Geschäfte noch nicht abgeschlossen sind.

Art. 15 Präsidium

1. Die Präsidentin bzw. der Präsident

- a) beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen von Vorstand und Geschäftsleitung ein, leitet sie und bestimmt die Stimmzähler;
- b) ist verantwortlich für die regelmässige Information innerhalb der Gesellschaft und nach aussen;
- c) besorgt zusammen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der Rechtskonsultentin bzw. dem Rechtskonsulenten die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

2. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten in allen Funktionen.

Art. 16 Generalsekretariat und Rechtskonsulent

- 1. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
 - a) ist die Stabsstelle des Präsidiums, der Geschäftsleitung und des Vorstandes;
 - b) ist die Auskunft- und Beratungsstelle für die Mitglieder der KAeG SG und Dritte;
 - c) führt den Dienstleistungsbetrieb der KAeG SG;
 - d) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung mit beratender Stimme teil und führt

- a) beruft die Mitgliederversammlung und die Sitzungen von Vorstand und Geschäftsleitung ein, leitet sie und bestimmt die Stimmzähler;
- b) ist verantwortlich für die regelmässige Information innerhalb der Gesellschaft und nach aussen;
- c) besorgt zusammen mit der Generalsekretärin bzw. dem Generalsekretär und der Rechtskonsultentin bzw. dem Rechtskonsulenten die laufenden Geschäfte der Gesellschaft.

2. Die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident vertritt die Präsidentin bzw. den Präsidenten in allen Funktionen.

Art. 16 Generalsekretariat und Rechtskonsulent

- 1. Die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär
 - a) ist **von Amtes wegen Mitglied** der Geschäftsleitung und des Vorstandes;
 - b) ist die Auskunft- und Beratungsstelle für die Mitglieder der KAeG SG und Dritte;
 - c) führt den Dienstleistungsbetrieb der KAeG SG;
 - d) nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Geschäftsleitung **als stimmberechtigtes Mitglied** teil und

die Protokolle der Geschäftsleitungs- und Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung. Sie oder er kann zu Sitzungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder von anderen Organen beigezogen werden; e) führt das Mitgliederregister, die Kasse und das Rechnungswesen der Gesellschaft. 2. Die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent a) berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, die Geschäftsleitung, den Vorstand und alle weiteren Organe der Gesellschaft in rechtlichen Fragen; b) redigiert die Entscheide der Standeskommission; c) führt die Korrespondenz in rechtlichen Belangen; d) berät die Mitglieder in standesrechtlichen Fragen. 3. Rechtsverbindliche Unterschrift Rechtsverbindlich signieren die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent, je kollektiv zu	führt die Protokolle der Geschäftsleitungs- und Vorstandssitzungen sowie der Mitgliederversammlung. Sie oder er kann zu Sitzungen von Kommissionen, Arbeitsgruppen oder von anderen Organen beigezogen werden; e) führt das Mitgliederregister, die Kasse und das Rechnungswesen der Gesellschaft. 2. Die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent a) berät die Präsidentin bzw. den Präsidenten, die Generalsekretärin bzw. den Generalsekretär, die Geschäftsleitung, den Vorstand und alle weiteren Organe der Gesellschaft in rechtlichen Fragen; b) redigiert die Entscheide der Standeskommission; c) führt die Korrespondenz in rechtlichen Belangen; d) berät die Mitglieder in standesrechtlichen Fragen. 3. Rechtsverbindliche Unterschrift Rechtsverbindlich signieren die Präsidentin bzw. der Präsident, die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident, die Generalsekretärin bzw. der Generalsekretär und die Rechtskonsulentin bzw. der Rechtskonsulent, je kollektiv zu
---	---

zweien. Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Rechtskonsulentin bzw. Rechtskonsulent signieren jedoch nicht gemeinsam.

Art. 17 Kommissionen

1. Der Vorstand bestellt die Kommissionen, bestimmt die Grösse und wählt deren Präsidentin bzw. Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder.
2. Der Vorstand legt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit fest und erteilt Aufträge.
3. Jede Kommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr.

Art. 18 Arbeitsgruppen

1. Die Geschäftsleitung kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Sie weist sie einem Ressort zu und bestimmt die Vorsitzenden.
2. Die Arbeitsgruppe erstattet der Geschäftsleitung Bericht.

zweien. Generalsekretärin bzw. Generalsekretär und Rechtskonsulentin bzw. Rechtskonsulent signieren jedoch nicht gemeinsam.

Art. 17 Kommissionen

1. Der Vorstand bestellt die Kommissionen, bestimmt die Grösse und wählt deren Präsidentin bzw. Präsidenten sowie die übrigen Mitglieder.
2. Der Vorstand legt Zweck und Inhalt der Kommissionstätigkeit fest und erteilt Aufträge.
3. Jede Kommission erstattet der Mitgliederversammlung Bericht über die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr.

Art. 18 Arbeitsgruppen

1. Die Geschäftsleitung kann für die Behandlung von besonderen Sachfragen Arbeitsgruppen einsetzen. Sie weist sie einem Ressort zu und bestimmt die Vorsitzenden.
2. Die Arbeitsgruppe erstattet der Geschäftsleitung Bericht.

3. Die Geschäftsleitung überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.	3. Die Geschäftsleitung überprüft die Tätigkeit der Arbeitsgruppe und löst sie auf, wenn das übertragene Geschäft abgeschlossen ist.
Art. 19 Die Revisionsstelle 1. Die Mitgliederversammlung wählt eine externe fachkundige Revisionsstelle. 2. Die Revisionsstelle prüft die vom Generalsekretariat vorgelegten Jahresrechnungen und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.	Art. 19 Die Revisionsstelle 1. Die Mitgliederversammlung wählt eine externe fachkundige Revisionsstelle. 2. Die Revisionsstelle prüft die vom Generalsekretariat vorgelegten Jahresrechnungen und erstellt zuhanden der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Revisionsbericht.
Art. 20 Delegierte in die Ärztekammer der FMH 1. Die Delegierten vertreten die Interessen der Gesellschaft; sie stehen in einem Informationsaustausch mit dem Vorstand und werden von ihm zu seinen Entscheidungen und Empfehlungen für die an der Ärztekammer traktandierten Geschäfte in Kenntnis gesetzt. 2. Sie können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaft zu Vorbesprechung und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.	Art. 20 Delegierte in die Ärztekammer der FMH 1. Die Delegierten vertreten die Interessen der Gesellschaft; sie stehen in einem Informationsaustausch mit dem Vorstand und werden von ihm zu seinen Entscheidungen und Empfehlungen für die an der Ärztekammer traktandierten Geschäfte in Kenntnis gesetzt. 2. Sie können durch die Präsidentin bzw. den Präsidenten der Gesellschaft zu Vorbesprechung und zu Vorstandssitzungen eingeladen werden.

Art. 21 Die Standeskommission

1. Die Standeskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie tagt in einer Besetzung von drei Mitgliedern, die turnusgemäss aufgeboden werden. Sie setzt sich aus Ärztinnen und Ärzten zusammen.
2. Sie vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mitgliedern.
3. Sie entscheidet in allen durch die Standesordnung der FMH geregelten Punkten. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Standeskommission der FMH. Soweit der KAeG ein Regelungsspielraum bleibt, kann der Vorstand diesbezüglich ein Reglement erlassen.
4. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr.
5. Die Sanktionen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 47 der FMH Standesordnung.

Art. 21 Die Standeskommission

1. Die Standeskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Sie tagt in einer Besetzung von drei Mitgliedern, die turnusgemäss aufgeboden werden. Sie setzt sich aus Ärztinnen und Ärzten zusammen.
2. Sie vermittelt bei Auseinandersetzungen zwischen einzelnen Mitgliedern.
3. Sie entscheidet in allen durch die Standesordnung der FMH geregelten Punkten. Das Verfahren richtet sich nach dem Reglement der Standeskommission der FMH. Soweit der KAeG ein Regelungsspielraum bleibt, kann der Vorstand diesbezüglich ein Reglement erlassen.
4. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeiten im vergangenen Geschäftsjahr.
5. Die Sanktionen richten sich nach den Bestimmungen von Art. 47 der FMH-Standesordnung.

6. Gegen Entscheidungen der Standeskommission kann Beschwerde bei der Standeskommission der FMH geführt werden.
7. Über das Verfahren vor der Standeskommission der Gesellschaft und über die Verwendung der Bussen erlässt der Vorstand ein Reglement.

Art. 22 Ombudsstelle

1. Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz der KAeG SG.
2. Sie besteht in der Regel aus einer weiblichen und einer männlichen Ombudsperson.
3. Sie ist die obligatorische Vermittlungsstelle für alle Klagen, die in die Zuständigkeit der Standeskommission fallen.
4. Sie prüft die ihr unterbreiteten Beschwerden gegenüber Mitgliedern.
5. Sie klärt den Sachverhalt ab, erteilt Ratschläge und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

6. Gegen Entscheidungen der Standeskommission kann Beschwerde bei der Standeskommission der FMH geführt werden.
7. Über das Verfahren vor der Standeskommission der Gesellschaft und über die Verwendung der Bussen erlässt der Vorstand ein Reglement.

Art. 22 Ombudsstelle

1. Die Ombudsstelle ist eine unabhängige Beschwerde- und Vermittlungsinstanz der KAeG SG.
2. Sie besteht in der Regel aus einer weiblichen und einer männlichen Ombudsperson.
3. Sie ist die obligatorische Vermittlungsstelle für alle Klagen, die in die Zuständigkeit der Standeskommission fallen.
4. Sie prüft die ihr unterbreiteten Beschwerden gegenüber Mitgliedern.
5. Sie klärt den Sachverhalt ab, erteilt Ratschläge und versucht, eine Verständigung zwischen den Parteien herbeizuführen.

6. Sie orientiert den Vorstand über standeswidriges Verhalten von Mitgliedern.

7. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Art. 23 Finanzen / Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beschafft ihre Geldmittel durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Sonderbeiträge der Mitglieder
- c) Ersatzabgaben der Mitglieder
- d) Vermögenserträge
- e) Dienstleistungen des Generalsekretariats
- f) Spenden

2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen und Ersatzabgaben, persönlich nicht haftbar.

6. Sie orientiert den Vorstand über standeswidriges Verhalten von Mitgliedern.

7. Sie berichtet der Mitgliederversammlung über die Tätigkeit im vergangenen Geschäftsjahr.

Art. 23 Finanzen / Geschäftsjahr

1. Die Gesellschaft beschafft ihre Geldmittel durch

- a) Jahresbeiträge der Mitglieder
- b) Sonderbeiträge der Mitglieder
- c) Ersatzabgaben der Mitglieder
- d) Vermögenserträge
- e) Dienstleistungen des Generalsekretariats
- f) Spenden

2. Als Geschäftsjahr gilt das Kalenderjahr.

Art. 24 Haftung

Für die Verbindlichkeit der Gesellschaft haftet allein das Vereinsvermögen. Die Mitglieder sind, mit Ausnahme der von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträgen, Sonderbeiträgen und Ersatzabgaben, persönlich nicht haftbar.

Art. 25 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vollmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen in der Fassung vom 30. April 2009.

Art. 25 Statutenänderungen

Änderungen der Statuten können durch die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit beschlossen werden.

Art. 26 Auflösung der Gesellschaft

1. Die Auflösung der Gesellschaft bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln aller Vollmitglieder.
2. Die Mitgliederversammlung beschliesst über die Verwendung des Gesellschaftsvermögens.

Art. 27 Schlussbestimmungen

1. Diese Statuten treten mit ihrer Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft.
2. Sie ersetzen die Statuten der Ärztesgesellschaft des Kantons St. Gallen in der Fassung vom [22. Mai 2025](#).

So beschlossen von den Mitgliedern mit Abstimmung auf schriftlichem Weg am 20. Mai 2021.	So beschlossen von den Mitgliedern mit Abstimmung am ... 2025.
--	--

Anhang 1: Mitgliederkategorien ab 2026

Anhang 1: Mitgliederkategorien ab 2026

Kategorien	Praktizierende Ärztinnen und Ärzte praxisambulant und im Spital
Kategorie 1	Praxisambulante Ärztinnen/Ärzte (inkl. Institutsleiter/-in)
1.1	Pensum 41- 100 %
1.2	Pensum 00 – 40 %
1.3	Angestellte prakt. Ärztinnen/Ärzte mit Pensum 41 – 100 %
1.4	Angestellte prakt. Ärztinnen/Ärzte mit Pensum 00 – 40 %
1.5	Juristische Personen
Kategorie 2	Leitende Spitalärztinnen/-ärzte
2.1	Pensum 41 – 100 %
2.2	Pensum 00 - 40 %
Kategorie 3	Oberärztin/-ärzte und Spitalärztinnen/-ärzte ohne leitende Funktion
3.1	Pensum 41 – 100 %
3.2	Pensum 00 - 40 %
Kategorie 4	Ärztinnen/Ärzte in Weiterbildung
Kategorie 5	Ärztinnen/Ärzte mit Wohnsitz und Tätigkeit im Ausland oder ausserkantonale
Kategorie 6	Vorübergehend nicht als Ärztin/Arzt tätig
Kategorie 7	Ärztinnen/Ärzte nach definitiver Berufsaufgabe
Kategorie 8	Ehrenmitglieder
Kategorie 9	Spezialkategorie